



IT Nutzungsordnung der Fachhochschule Bielefeld

Stand: 06.04.2017



FH Bielefeld
University of
Applied Sciences

**IT-Nutzungsordnung
der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 06.04.2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende IT-Nutzungsordnung erlassen:

I.	Präambel	34
II.	Allgemeines.....	34
§ 1	Geltungsbereich.....	34
§ 2	Nutzungsbedingungen und Zulassung zur Nutzung.....	34
§ 3	Rechte und Pflichten der Nutzenden.....	35
§ 4	Ende der Nutzungsberechtigung.....	36
§ 5	Ausschluss von der Nutzung	37
§ 6	Rechte und Pflichten der Hochschule.....	37
§ 7	Haftung und Haftungsausschluss	38
III.	Schlussbestimmungen	38
§ 8	Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	38

I. Präambel

Diese Nutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte, rechtmäßige und sichere Nutzung der informationsverarbeitenden Infrastruktur der Fachhochschule Bielefeld, die von der Datenverarbeitungszentrale (DVZ) bereitgestellt und betrieben wird, gewährleisten. Die Nutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Fachhochschule Bielefeld. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der informationsverarbeitenden Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den nutzungsberechtigten Personen und der Fachhochschule Bielefeld.

Ziel dieser Ordnung ist es, die Nutzungsbedingungen der informationsverarbeitenden Infrastruktur transparent zu machen, die Rechte der Nutzenden zu sichern und den Schutz der personenbezogenen und der betriebssensitiven Daten zu gewährleisten.

II. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Fachhochschule Bielefeld betreibt für alle Mitglieder der Hochschule und angeschlossener bzw. unterstützter Einrichtungen eine informationsverarbeitende Infrastruktur. Diese Ordnung gilt für die Nutzung der informationsverarbeitenden Infrastruktur der Fachhochschule Bielefeld, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung sowie dem Datennetz.
- (2) Die informationsverarbeitende Infrastruktur wird zu wissenschaftlichen Zwecken in Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung, zum Zweck der Unterstützung der Aufgaben und Dienste der Hochschulverwaltung und der Hochschulbibliothek sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Hochschule zur Verfügung gestellt. Eine private Nutzung ist nur in geringem Umfang und nur insoweit zulässig, als dass dienstliche Belange und die Aufgabenerfüllung der Hochschule nicht beeinträchtigt werden. Die Ressourcen der informationsverarbeitenden Infrastruktur dürfen grundsätzlich nur mit einer nachverfolgbaren Zugangsberechtigung gemäß §2 genutzt werden.
- (3) Ergänzend zu dieser Ordnung werden IT-Richtlinien und IT-Sicherheitsrichtlinien, kurz Richtlinien, für die Nutzung der informationsverarbeitenden Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Diese werden von der DVZ bzw. dem IT-Sicherheitsbeauftragten der Fachhochschule Bielefeld in Absprache mit dem Präsidium erstellt und sind von den Nutzenden zu befolgen.
- (4) Der Geltungsbereich erstreckt sich über die gesamte informationsverarbeitende Infrastruktur gemäß Abs. 1 und ist für alle, an den IT-Services der Hochschule teilnehmenden Nutzerinnen und Nutzern bindend, solange für eine dezentrale informationsverarbeitende Infrastruktur (z. B. in einem Labor) keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 2 Nutzungsbedingungen und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der IT-Dienste und der informationsverarbeitenden Infrastruktur werden als Nutzende zugelassen
 1. Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Bielefeld
 2. Mitglieder von angeschlossenen bzw. unterstützten Einrichtungen
 3. Lehrbeauftragte sofern sie nicht bereits unter 1. erfasst sind,
 4. Mitglieder gemeinsamer Projekte aus anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie gegebenenfalls kooperierenden Unternehmen.
- (2) Die Zulassung von weiteren Personen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Leiterin oder des Leiters der DVZ. Die Nutzung setzt die ausdrückliche Anerkennung dieser Nutzungsordnung voraus.

- (3) Die Nutzungsberechtigung erfolgt ausschließlich zu den in §1 Abs. 2 genannten Zwecken. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung der informationsverarbeitenden Infrastruktur sowie die Belange der Hochschule und/oder der anderen Nutzenenden dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Nutzenden wird automatisch eine Nutzungsberechtigung erteilt, falls es technische Verfahren gibt, die dies unterstützen. Anderenfalls erfolgt sie auf Antrag bei der DVZ. Die Erhebung der Daten und die dazu notwendige Einwilligung erfolgen dann mittels eines Formulars. Die Nutzung der informationsverarbeitenden Infrastruktur ist grundsätzlich nur gestattet, wenn die Nutzenden mit korrekten und vollständigen Daten registriert sind und die Identität überprüft ist. Die zum Zweck der Authentisierung zu registrierenden personenbezogenen Daten umfassen:
- eine wahrheitsgemäße Namensangabe
 - eine wahrheitsgemäße Adressangabe
 - eine wahrheitsgemäße Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes
 - eine wahrheitsgemäße Angabe einer eventuell bereits vorhandenen E-Mail-Adresse
- Welche weiteren personenbezogenen Daten in den einzelnen Verfahren gespeichert werden, ist von der verantwortlichen Stelle in den betreffenden Datenschutz-Verfahrensbeschreibungen zu dokumentieren.
- (5) Die IT-Ressourcen können kontingentiert werden.
- (6) Die Nutzungsberechtigung kann gegebenenfalls auf das beantragte Vorhaben beschränkt und zeitlich befristet werden. Die Nutzungsberechtigung kann zudem mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Die Nutzungsberechtigung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, bei Zuwiderhandlung oder Konflikt mit dieser Ordnung, den IT-Richtlinien oder den IT-Sicherheitsrichtlinien.

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzenden

- (1) Nutzende gemäß §2 haben das Recht, die informationsverarbeitende Infrastruktur der Hochschule nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung sowie den Richtlinien gemäß §1 Abs. 3 zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die DVZ.
- (2) Die Nutzenden sind verpflichtet:
- Allgemein
1. Alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der informationsverarbeitenden Infrastruktur gefährdet oder stört.
 2. Die Vorgaben dieser Nutzungsordnung und der Richtlinien zu beachten und die Grenzen der Nutzungsberechtigung einzuhalten.
 3. Sich regelmäßig in den von der Hochschule bereitgestellten Informationsdiensten zu informieren.
 4. Nachrichten, die per E-Mail oder mit anderen Kommunikationsmitteln von der DVZ versandt werden, zu beachten.
 5. Eigene IT-Infrastrukturgeräte erst nach sorgfältiger Installation und unter Einhaltung der vorliegenden Nutzungsordnung und den Richtlinien in Betrieb zu nehmen.
 6. Eigene IT-Infrastrukturgeräte umgehend aus dem Betrieb zu nehmen, falls dadurch eine nicht rechtmäßige Nutzung erfolgt oder Störungen den ordnungsgemäßen Betrieb der informationsverarbeitenden Infrastruktur beeinträchtigen oder bedrohen.

Umgang mit Authentifizierungsmedien (Passwörter, Zertifikate, Smartcards, Token u.a.)

7. Ausschließlich mit den Authentifizierungsmedien zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gemäß §2 gestattet wurde. Authentifizierungsmedien können u. a. Passwörter, Zertifikate, Smartcards oder Token sein.
8. Dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von bzw. Zugang zu den Authentifizierungsmedien erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den Ressourcen der informationsverarbeitenden Infrastruktur verwehrt wird. Dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte.
9. Fremde Authentifizierungsmedien weder zu ermitteln noch zu nutzen.
10. Keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzender zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzenden nicht weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern.

Softwarenutzung und Urheberrechte

11. Bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten der informationsverarbeitenden Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden, zu beachten.
12. Von der Hochschule bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen.

Datenschutz

13. Die Implementierung eines Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten mit der DVZ und der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der bzw. des Nutzenden - die von der DVZ und der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten empfohlenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen. Die Leitlinie Datenschutz der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.

Weiteres

14. Der Leiterin oder dem Leiter der DVZ auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren.
- (3) Strafbare Handlungen von Nutzenden können zum unmittelbaren Entzug der Nutzungsberechtigung führen.

§ 4 Ende der Nutzungsberechtigung

- (1) Mit dem Ende der Nutzungsberechtigung ist die Hochschule berechtigt und verpflichtet, die Nutzerkennung und die persönlichen Daten zu löschen. Es obliegt den Nutzenden, rechtzeitig vor Ende der Nutzungsberechtigung persönliche Daten zu sichern.
- (2) Die Nutzungsberechtigung endet
 - a. für Studierende mit der Exmatrikulation,
 - b. für Bedienstete mit dem Ausscheiden aus dem Dienst an der Hochschule,

- c. ungeachtet des §2 Abs. 1 Nr. 1, für Professorinnen und Professoren mit dem Ausscheiden aus dem Dienst, sofern kein jährlich neu zu stellender Antrag auf weitere Nutzung vorliegt,
- d. für alle anderen Nutzerinnen und Nutzer mit Wegfall des Anlass, der ihre Nutzungsberechtigung begründet hat.

§ 5 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Nutzende können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der informationsverarbeitenden Infrastruktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a. schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung oder geltende Richtlinien, insbesondere gegen die in §3 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder
 - b. die informationsverarbeitende Infrastruktur für strafbare Handlungen missbrauchen oder
 - c. der Hochschule durch sonstiges rechtswidriges Nutzungsverhalten Nachteile entstehen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen, außer bei Gefahr in Verzug, erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie oder er kann das Präsidium um Vermittlung bitten. Ihr oder ihm kann gegebenenfalls Gelegenheit zur Sicherung ihrer oder seiner Daten eingeräumt werden. Bei hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitgliedern bedürfen Maßnahmen nach Abs. 1, unabhängig von einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Ahndung, der Abstimmung mit der oder dem Dienstvorgesetzten der betroffenen Nutzerin oder des betroffenen Nutzers.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Leitung der DVZ entscheidet, sind aufzuheben, wenn eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Hochschule

- (1) Die Hochschule führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Daten der Nutzenden erforderlich ist, kann die DVZ die Nutzung ihrer Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzungskennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzenden hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Nutzerin oder ein Nutzer auf den Systemen der Hochschule rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann die DVZ die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Die DVZ ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der informationsverarbeitenden Infrastruktur durch die einzelnen Nutzenden zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur, soweit dies erforderlich ist:
 - 1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - 3. zum Schutz der personenbezogenen und der betriebssensitiven Daten,
 - 4. zu Abrechnungszwecken,
 - 5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - 6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (5) Die DVZ ist berechtigt, die Sicherheit der System- und Nutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die informationsverarbeitende Infrastruktur vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen

Änderungen der Nutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzerrelevanten Schutzmaßnahmen ist der oder die Nutzende hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (6) Unter den Voraussetzungen von Abs. 4 ist die DVZ auch berechtigt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Einhaltung des hierfür definierten Verfahrens Einsicht in die Nutzerdateien zu nehmen. Dies aber nur soweit dies zur Beseitigung akuter Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist und sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die betroffenen Nutzenden sind unverzüglich zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist.
- (7) Unter den Voraussetzungen des Abs. 4 dürfen nur die näheren Umstände - nicht aber die nichtöffentlichen Kommunikationsinhalte - der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr dokumentiert werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die die Hochschule zur Nutzung bereithält oder zu denen die Hochschule den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.
- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist die Hochschule zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses und zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet.

§ 7 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Hochschule übernimmt keine Garantie dafür, dass die informationsverarbeitende Infrastruktur fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme.
- (3) Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (4) Die Hochschule haftet gegenüber Dritten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen oder ihrer Mitarbeiter.
- (5) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese IT-Nutzungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld

vom 06.04.2017.

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld
gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Dokumentenhistorie

Datum	Tätigkeit	Autor
bis heute	Verweis auf die Nutzungsordnung der Universität Bielefeld	Universität Bielefeld
12.06.2014	Erstellung einer FH-Spezifischen IT-Nutzungsordnung	Michael Korff
23.09.2014	inhaltliche Überarbeitung entsprechend den Anregungen durch MIND	Michael Korff
12.08.2016	inhaltliche Überarbeitung entsprechend den Anregungen durch die Datenschutzbeauftragte	Michael Korff
16.09.2016	inhaltliche Überarbeitung entsprechend den Anregungen durch den Juristen André Pinheiro	Michael Korff
26.09.2016	Formatierung des Dokuments an den hochschulweiten Standard angepasst und gegliedert.	Patrick Föste
28.09.2016	Redaktionelle Änderungen, Genderaspekte berücksichtigt und Verweise überarbeitet	Patrick Föste
11.11.2016	Überarbeitung entsprechend der Besprechung VP I, Frau Falkenhain und Herr Korff	Michael Korff
09.12.2016	Überarbeitung entsprechend der Besprechung editorischen Anmerkungen VP I	Michael Korff
17.02.2017	„Entwurf“ entfernt und Daten aktualisiert	Michael Korff
06.04.2017	redaktionelle Änderungen des Senat eingearbeitet	Michael Korff